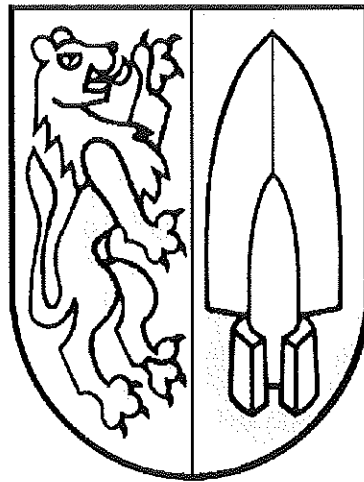


Einwohnergemeinde Lauperswil

Reglement

betreffend die

Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr



Inkrafttreten: 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung Lauperswil in Anwendung von

- Artikel 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- Artikel 10 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeverfassung vom 18.10.2012

beschliesst das

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Lauperswil im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Gemeinde Lauperswil.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Lauperswil (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung der Ersatzabgabe. Jede Vertragsgemeinde setzt die Höhe des Prozentsatzes ihrer Ersatzabgabe selber fest.

³ Die Höhe des Prozentsatzes der Ersatzabgabe wird in der Gemeinde Lauperswil durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Lauperswil (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Gemeinde Lauperswil unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde).

² Das Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Feuerwehr Region Langnau;
- c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;

- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Lauperswil (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Lauperswil (Anschlussgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Lauperswil (Anschlussgemeinde) zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Lauperswil (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Ersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

¹ Der Gemeinderat Lauperswil regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde).

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 10

Feuerwehersatzabgabe

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental feuerwehrendienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehrrpflicht und deren Befreiung sind im Feuerwehrrreglement der Sitzgemeinde geregelt.

² Die Feuerwehersatzabgabe betragt maximal 20 % des Kantonssteuerbetrags. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe betragt im Minimum Fr. 100.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. spater den vom Regierungsrat festgesetzten Hochstansatz nicht berschreiten.

⁴ Der Feuerwehrendienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrendienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Kantonssteuerbetrag fur Einkommen und Vermogen berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrendienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so betragt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Halfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermogen.

⁵ Die Bestimmungen von Absatz 4 gelten sinngemass auch fur Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

⁶ Ueber die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe entscheidet die Feuerwehrkommission der Sitzgemeinde gestutzt auf das Feuerwehrrreglement der Sitzgemeinde.

⁷ Die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation ist Sache des Fachausschuss Feuerwehr Region Langnau.

Verwendung

⁸ Die Ertrage aus Ersatzabgaben durfen nur fur Feuerwehrrzwecke verwendet werden.

V. Spezialfinanzierung

Artikel 11

Rechnungsfuhrung

Die Gemeinde Lauperswil fuhrt die Feuerwehrrrechnung als zweiseitige Spezialfinanzierung.

VI. bergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 12

Vorzeitiges Ausscheiden aus der Feuerwehrorganisation im Rahmen der Fusion

¹ Muss ein AdF im Rahmen der Fusion, d.h. im bergangsjahr 2013, aus der Feuerwehrorganisation ausscheiden, ist seine personlich geleistete Feuerwehrdienstzeit an die Ersatzpflichtleistung ab 01.01.2014 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle anzurechnen.

- 10 Jahre Feuerwehrdienst: 25 % Reduktion
- 11 bis 15 Jahre Feuerwehrdienst: 50 % Reduktion
- 16 bis 20 Jahre Feuerwehrdienst: 75 % Reduktion
- uber 20 Jahre Feuerwehrdienst: Befreiung von der Ersatzpflicht.

² Wer eine Reduktion der Ersatzpflichtleistung in Anspruch nehmen will, hat

selber für die Nachweise der geleisteten Feuerwehrdienstpflicht in den jeweiligen Organisationen besorgt zu sein.

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Gemeinden im Perimeter der Feuerwehr Region Langnau (Bowil, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Sigenau) der Aufgabenübertragung im Feuerwehrebereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement Lauperswil vom 09.06.2005 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 18. März 2013 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:


Hans Ulrich Gerber


Jürg Sterchi

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr an die Gemeinde Langnau im Emmental während 30 Tagen vom 15.02.2013 bis 18.03.2013 zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Lauperswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 7 vom 14.02.2013 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung keine eingelangt.

Lauperswil, 22.04.2013

Der Gemeindegeschreiber:


Jürg Sterchi
